

Chorner Zeitung



Nr. 96

Freitag, den 25. April

1902

Neue Nachrichten.

Greiz, 23. April. Zur Beisehung des Fürsten Heinrich XXII. erscheint als Vertreter Kaiser Wilhelm der Prinz Friedrich Heinrich von Preußen. — **Düsseldorf, 23. April.** Während der Mittagspause vergnügte sich eine Anzahl Arbeiter in einem Boote auf der Wasserstraßenbahn der Ausstellung; als das Boot Wasser schöpfe, sprangen mehrere Arbeiter heraus, wobei 4 ertranken.

Aachen, 23. April. Ein Ausschuss beschloß die Errichtung eines Kaiser Friedrich-Denkmals.

Wien, 23. April. Graf Poja, der einer reichen Adelsfamilie entstammt, ist im Krankenhaus gestorben. Er war früher Dragoner-Mittelmajor, mußte aber quittieren, weil er sich etwas zu schulden kommen ließ. Alles zog sich von ihm zurück und zuletzt mußte er buchstäblich hungern. Halb- tot vor Erschöpfung wurde er dem Krankenhaus übermittelt.

Deutscher Reichstag.

172. Sitzung vom 23. April, 1 Uhr.

Die erste Beratung des Gesetzesentwurfes, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Abg. Dr. Hise (Chr.) begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf als erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Eine besondere Aufgabe der Kommission wird es auch sein, zu eruieren, ob nicht die Ausnahmen, die bezüglich des Austragens von Waren gestattet sind, zu weit gehen, dagegen können wir uns mit dem Verbot der Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen begnügen. Es empfiehlt sich, den Gewerbeaufsichtsbeamten noch Hilfsbeamte beizugeben, die man ja eventuell den Kreisen der besser vorgebildeten Arbeiter entnehmen könnte. Heute wird es gerade von kleinen Betrieben schwer empfunden, daß die Polizei die Kontrolle ausübt. Man will nicht unter Polizeiaufsicht stehen.

Abg. Dr. Pachtold (Fr. Vgg.) bezieht sich auf Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik bezüglich der Kinderarbeit; erschlütternde Bilder werden darin entrollt. Am traurigsten steht es mit der Kinderarbeit im Kreise Sonnenberg, wo 4571 Kinder gleich 40 pCt. in der Spielwaren-fabrikation beschäftigt werden. Die gleichen Verhältnisse herrschen in der Cigarrenfabrikation, wo man noch dazu vorzugsweise Kinder unter 10 Jahren beschäftigt, und in der Zinnmalerie in Nürnberg. Diese bedauerlichen Zustände verkommen an Leib und Seele. Wir wollen daher gern diesen Gesetzesentwurf zur Grundlage weiterer Beratungen machen. Bisher war ja die Familie sakrosanct, nun soll aber auch die Hausindustrie unter Kontrolle gestellt werden. Auch wir verfechten uns nicht der Notwendigkeit einer solchen Kontrolle, aber es würde sich empfehlen, diese statt der Polizei den Gewerbe-Inspektoren resp. ihren Hilfsbeamten zu übertragen und deren Zahl zu vermehren. Keinesfalls aber darf die Aufsicht ausschließlich den unteren Polizeiorganen überlassen werden. Man hat dem Gesetzesentwurf vielfach vorgeworfen, er gehe nicht weit genug, er berücksichtige insbesondere nicht die Landwirtschaft, wir betreten aber hier ein ganz neues Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung und da empfiehlt es sich, vorerst noch eine gewisse Schonung zu üben. Wenn wir die Landwirtschaft gleich jetzt miteinbeziehen würden, so könnte das Zustandekommen des Gesetzes leicht gefährdet werden.

Abg. Frhr. v. Richtigshofen (Konj.): Wenn man sozialpolitische Wohltaten austreten will, so muß man vor allen Dingen dafür sorgen, daß die Hände, die sie austreten, nicht leer sind. Durch eine vernünftige Sozialpolitik muß dafür gesorgt werden, daß das Geld im Lande bleibt. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Wir sind ferner fest entschlossen, jedem Versuch entgegenzutreten, der dahin gehen sollte, dies Gesetz auf andere als auf gewerbliche Verhältnisse auszudehnen. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten), da gerade bei der Landwirtschaft andere Gesichtspunkte Platz greifen als bei der gewerblichen Arbeit. Die landwirtschaftliche Kinderarbeit ist gesundheitlich und erzehrerlich im Gegenjatz zu der gewerblichen.

Abg. Wurm (Soz.): Kinder sollten überhaupt nicht arbeiten, sie gehören in die Schule. Im Ganzen kann man sagen, daß in gewerblichen Betrieben eine Million und in landwirtschaftlichen Betrieben zwei Millionen Kinder beschäftigt werden. Von den Lehrern ist gar manche beherzigenswerte Mitteilung gemacht worden, obwohl ihnen das noch sehr erspart wird. Käuft doch mancher Volksschullehrer, der die Zustände so schildert, wie sie sind, ernstlich Gefahr, von den Großgrundbesitzern und den Gemeinden gemahregelt zu werden. Ich kann nur erklären, daß die Kinderarbeit auf dem

Land vielfach geradezu verrohend wirkt. Es kommt vor, daß man den Kindern Schnaps zu trinken giebt. (Widerpruch rechts und links: In der Fabrik! Abg. Holz ruft: Wo denn?) Abg. Wurm: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Nachbar! Nicht nur, daß man die Kinder in ihrer freien Zeit namentlich zum Hüten verwendet, man richtet auch noch vom 1. Mai ab sogenannte „Hüteschulen“ ein, wo die Kinder nur sechs Stunden wöchentlich Unterricht erhalten. Sie (nach rechts) halten es ja auch für gesund, wenn Sie die Kinder zu Treibjagden zuziehen und sie dem Abschlagen des Wildes zusehen lassen. (Auf rechts: Abschlagen? Das ist ein Vergnügen für die Kinder!) Der ganze Gesetzesentwurf läßt die größte Zahl der Kinder genau so schutzlos wie vorher. Immerhin kann man ja sagen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf einen Fortschritt auf dem Gebiet der Sozialreform bedeutet.

Staatssekretär Graf Pojadowsky: Als der 9 Uhr-Ladenschluß eingeführt wurde, schreiben die Zeitungen, wir beabsichtigten, Berlin zur Provinzialstadt zu degradieren, das interessante Nachleben würde aufhören. Heute spricht kein Mensch mehr davon, und ich hoffe, recht bald werden sich die Interessenten darüber ärgern, zum 8 Uhr-Ladenschluß überzugehen. Wenn irgend eine Maßregel fälschlich berechtigt und von guter Wirkung war, so war es der 9 Uhr-Ladenschluß. Gewiß kann die Arbeit der Kinder einen hohen erzieherischen Wert haben in der Richtung, daß die Kinder bei den Eltern arbeiten und unter deren Aufsicht vom Müßiggang abgehalten werden. Der sog. „erzieherische Wert“ kann bei Ueberbetriebung der Arbeit dazu führen, daß ein solches Kind zum Krüppel oder zum Idioten wird. Nun zur Landwirtschaft! Daß die Gefahren für die Hütelkinder so groß sind, muß ich bestreiten. Die Gefahren des Arbeitens in der Stadt sind für die Kinder viel größer, als für die Hütelkinder auf dem Lande. Die Beschäftigung auf dem Lande geht auch so ganz und gar in das Familienleben über, daß Verbote unmöglich sind. Natürlich kann auch hier die Beschäftigung von Kindern zu einem Mißbrauch ausarten. Die Beschäftigungen des Rübenziehens und Kartoffelhackens sind aber so einfache (Widerspruch bei den Sozialdemokraten) — an und für sich sind diese Beschäftigungen nicht schädlich oder gefährlich, wenn sie es auch werden können. Die Vorlage hat also das Richtige getroffen, wenn sie sich auf die gewerbliche Arbeit beschränkt. Die Beschäftigung von Kindern bei Theaterveranstaltungen, im Circus etc. wäre am besten gänzlich zu vermeiden, denn nützlich ist das den Kindern nicht. Ich bemühe mich darauf hinzuwirken, daß eine größere Zahl von Gewerbe-Aufsichtsbeamten angestellt wird. Der Volksschullehrer und die Schul-Inspektoren sind am besten geeignet, hier die Aufsicht zu führen. Daß die Landschulen so schlecht sind, wie die Herren von der äußersten Linken behaupten, möchte ich bestreiten. Es ist wunderbar, was die deutschen Volksschullehrer selbst bei überfüllten Klassen oft aus ihren Schülern machen, ich habe unter den Volksschullehrern geradezu Genies gefunden in der Kunst des Unterrichts. Was die Landschule leistet trotz der Sommer- und Kartoffel-Ferien, ist eine immerhin sehr erhebliche und achtenswerte Leistung. Den Kindern wird unzweifelhaft dasjenige Maß von Wissen beigebracht, was für den Landbewohner nötig ist.

Abg. Frhr. v. Hehl (natl.): Dem Abg. Wurm muß ich darin widersprechen, daß er sagt, eine Korruptionserhebung würde uns an den Verbleib bringen. Das Beispiel Frankreichs mit seinem hohen Korzoll zeigt, wie unrichtig diese Behauptung ist. Die Enquete hat entsetzenerregende Zustände enthüllt, sowohl was die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder anbelangt, als auch was die Art der Arbeit betrifft. Zur Kontrolle kann man weder die schon sehr beschäftigten Gewerbeaufsichtsbeamten, noch ebenfalls sehr beanspruchten Lehrer und Schulinspektoren, heranziehen, man muß energische besondere Inspektoren dazu nehmen, die allgemeines Vertrauen genießen. Mit dieser Vorlage wird den Ausbeutern von Kindern, den sog. Schweißhändlern, der Weg verlegt werden.

Abg. Dr. Zwid (f.-Vp.): Auch ich begrüße diese zweite Etappe der Reform der Kinderarbeit. Die erste betraf die Fabrikarbeit, die dritte wird hoffentlich das Gefinde betreffen. Namentlich das ländliche Gefinde verlangt dringend nach Besserung der Zustände. So harmlos ist die Arbeit der Hütelkinder nicht, wie der Staatssekretär sie darstellt, der Pastor und Schulinspektor Agath urteilt ganz anders darüber. Auch die Leistungen der ländlichen Schulen, kann ich nicht so günstig beurteilen wie der Herr Staatssekretär. Schließlich bestehen für ländliche Schulen dieselben Anforderungen wie für städtische und wenn im Sommer der Unterricht so lange ausfällt, lassen sie sich nicht erfüllen. Auch die Worte des früheren Ministerial-

direktors Dr. Rügler im Abgeordnetenhaus lauten ungünstig über die Einwirkung der ländlichen Kinderarbeit auf den künftigen Organismus und den Schulbesuch. Gerade der Lehrerschaft gebührt in dieser Frage großer Dank, denn sie brachte auf ihren Versammlungen die ganze Frage erst in Fluß. Man darf nicht so tief eingreifen in die freie, elterliche Bestimmung, daß man die Familie eines wesentlichen Erwerbs beraubt. Man muß nur die Auswüchse, die Ausbeutung der Kinderarbeit beseitigen. Die Vererbung von Kindern in Schauspielen auch in klassischer Sache ist am liebsten ganz verboten, aber es ist ganz unmöglich; da würden die Akrobaten eben nicht mehr existieren können. (Beifall links.)

Abg. Köstke-Deffau (wildtbl.): Es handelt sich um das Wohl und Wehe von mehr als einer halben Million Kinder. Wir haben es hier nur mit einem Uebergangsgesetz zu tun, über die Landwirtschaft und das Gefinde fehlen hier alle Bestimmungen. Wenn die Kinderarbeit so erzieherisch wirkt, warum führen Wohlhabende sie nicht für ihre Kinder ein? Warum führt man sie nicht obligatorisch ein? Nein, machen wir uns doch nichts vor. Die Kinder, die hier in Betracht kommen, sind schon darum weniger zu Hausarbeit geeignet, weil sie schlechter genährt sind. Die Arbeit in der Hausindustrie muß aber schon darum mehr eingeschränkt sein als die in Fabriken, weil in diesen die Arbeitsräume und sonstige Arbeitsbedingungen günstiger sind. Wenn der Verdienst der Kinder so sehr in Frage kommt, ist es ungerecht, gewisse Arten der Kinderarbeiten zu verbieten. Die Hungerslöhne der Kinder haben auch das häßliche, auf die Löhne der Erwachsenen zu drücken. Viel höher, als die Rücksicht auf die einzelnen Familien, muß uns die Rücksicht auf die Gesamtheit der Arbeiter stehen. Zum mindesten eine Selbstauskunft ist anzunehmen, daß die landwirtschaftliche Arbeit im allgemeinen unschädlich sei. Es kommt auf die Dauer dieser Arbeit an und zu welcher Zeit sie ausgeübt wird. Auch die Witterungseinflüsse spielen eine Rolle. Die Kontrolle ist schwierig, aber die Polizei ist kein geeignetes Organ dafür. Den Aufsichtsbeamten müssen Hilfskräfte beigegeben werden; auch die Ärzte sind heranzuziehen. Ob es möglich sein wird, die Lehrer zu verwenden, ist eine weitere Frage.

Donnerstag: weitere Beratung. Schluß 5^{1/4} Uhr.

Rechtspflege.

Wegen unläuteren Wettbewerbs war gegen eine Geschäftsinhaberin in Gumblinien von der Strafkammer auf 100 M. Geldstrafe erkannt worden, nachdem das Schöffengericht ein freisprechendes Urteil gefällt hatte. Die Angeklagte hatte dagegen mit Erfolg Revision eingelegt, wie wir in der Nummer 93 unseres Blattes berichteten. Das Oberlandesgericht Königsberg hob das letzt-ergangene Urteil auf und wies die Sache an die Strafkammer zurück. Diese stellte sich in dem neuen Termin auf denselben Standpunkt. So lautete der Bericht, dem wir ostpreussischen Zeitung entnommen hatten. Jetzt ist uns die am meisten Interessierte die Mitteilung zugehen, daß der Schluß des Urteils nicht zutreffend ist: Es sei völlig freigesprochen, die Kosten des ganzen Verfahrens sogar der Staatskasse auferlegt worden. Ein anderer Bericht, den man uns vorlegt — er ist der „Elb. Ztg.“ entnommen — besagt auch, daß die Strafkammer zwar nach wie vor auf demselben Standpunkt stehe, sich aber an die Feststellungen der höheren Instanz gebunden hatte.

Eine mysteriöse Frauengeschichte hat sich in Berlin ereignet. Frau v. Leyden, Gattin des berühmten Gelehrten, der eben seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, ist Präsidentin des „Deutschen Frauenclubs.“ Mitglied des Clubs war auch ein Frh. Rügheimer. Am 12. Juni erhielt diese plötzlich ein Schreiben von Frau v. Leyden, worin ihr kurz mitgeteilt wurde, daß der Vorstand nach § 7 der Satzungen ihre Mitgliedschaft als erloschen betrachte. Das Fräulein, das sich nicht der geringsten Verletzung bewußt war, suchte mit allen Mitteln die Gründe in Erfahrung zu bringen, um sich gegen die einschneidende Maßnahme, durch die nach ihrer Angabe ihr guter Ruf völlig vernichtet war, wenigstens verteidigen zu können. Alle Bemühungen waren indessen vergeblich. Der Vorstand lehnte unter Berufung auf die Statuten jegliche Erklärung über den Grund der Ausschließung ab. Sogar das Versprechen des Fräulein Rügheimer, gegen die, die dem Vorstande etwa falsche Gerüchte zuge tragen hätten, in keiner Weise vorzugehen zu wollen, hatte keinen Erfolg. Es blieb ihr schließlich nichts anderes übrig, als im Wege der Privatklage gegen die Vorsitzende des Vorstandes, Frau Professor v. Leyden, vorzugehen. Sie ließ durch ihren Vertreter ausführen,

daß die Mitteilung der Ausschließung ohne Angabe eines Grundes eine empfindliche Verletzung ihrer weltlichen Ehre bedeute, da jeder Nichteingeweihte annehmen müsse, daß sie sich einer schweren fittlichen Verfehlung schuldig gemacht habe und zwar eine so schwere, daß man sogar davor zurückschreie, ihr sie mitzuteilen. Das Schöffengericht, vor dem die Sache am 10. Febr. zur Verhandlung gelangte, erkannte auch diesen Standpunkt als berechtigt an, erließte sowohl in dem Schreiben wie auch in der Rücksendung des Jahresbeitrages eine Ehrverletzung der Privatklägerin, versagte der Privatbeteiligten den Schutz berechtigter Interessen und verurteilte die letztere, die sich nach wie vor weigerte, den Grund der Ausschließung anzugeben, wegen einfacher Beleidigung zu einer Geldstrafe von 10 M. Gegen dieses Urteil legte die Privatbeteiligte durch ihren Verteidiger Berufung ein. In dem vorgestrigen Termin vor dem Landgericht waren die beiden Vertreter der Beklagten und der Klägerin erschienen. Letzterer führte aus, daß es der Privatklägerin durchaus nicht darauf ankomme, eine Verurteilung der Frau v. Leyden herbeizuführen, die ja nur als Vertreterin des Vorstandes ihrer Pflicht genügt zu haben glaube. Seine Mandantin habe notgedrungen diesen Weg gegen eine angelegene Dame betreten müssen, um wenigstens hierdurch eine Erklärung über das gegen sie beliebte Vorgehen, durch das sie gesellschaftlich völlig ruiniert sei, zu erzwingen. Sie sei sich nicht der geringsten Verfehlung in irgend einer Hinsicht bewußt und sie wolle nur die Möglichkeit erzielen, sich gegen die wider sie erhobenen Anschuldigungen verteidigen zu können. Der Vorsitzende machte Vergleichsvorschläge, die indessen scheiterten. Der Vertreter der Privatklägerin verlangte, daß sein Prozeßgegner namens der Privatbeteiligten eine Erklärung abgeben möge, daß die Gründe des Ausschusses nicht ehrenrühriger Natur seien. Der Gegner erwiderte, daß er hierzu außer Stande sei, denn er würde dadurch eine Indiskretion begehen. Sodann plädierte der Verteidiger für Freisprechung seiner Klientin, die überzeugt gewesen sei, daß sie sich in ihrem Recht befand, als sie im Auftrage des Vorstandes nur ihre Pflicht getan habe, indem sie der Privatklägerin in durchaus taktvoller Form von dem Beschlüsse Kenntnis gab. Es sei auch keineswegs anzunehmen, daß die Privatbeteiligte die Absicht der Beleidigung gehabt habe. Schließlich werde auch das ganze Verhalten der Frau v. Leyden durch den § 193 Str. G. B. (Wahrung berechtigter Interessen) gedeckt. Die Privatklägerin habe bei ihrem Eintritt in den Club die Satzungen gekannt und genehmigt, nun müsse sie sich ihnen auch fügen. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, daß der Brief mit der Anzeige des Ausschusses objektiv beleidigend sei, denn die Adressatin mußte sich durch die Mitteilung ohne Angabe der Gründe in ihrer Ehre verletzt fühlen. Die Privatbeteiligte habe sich aber in dem Bewußtsein befunden, daß sie lediglich ihre Pflicht im Auftrage des Vorstandes erfüllte und deshalb sei ihr der Schutz des § 192 Str. G. B. zugesprochen und ein freisprechendes Urteil gefällt worden.

Der Mordprozeß Krosigk.

In der Dienstags-Nachmittags-Sitzung wurde Frau Gabolowski als Zeugin vernommen. Sie bleibt an: einige Tage vor der Ermordung Krosigks sei Abends gegen 8^{1/2} Uhr ein junger Mann mit selber Dragonerärmel und Mantel in ihre Stube getreten und habe sie erlucht, den Mantel einige Augenblicke ablegen zu dürfen; sie habe dies nach anfänglichem Zögern gestattet. Der Mann legte ab und sie sah, daß er einen schwarzen Hut aufsetzte und Stulkleidung trug. Nach etwa einer halben Stunde kam der Mann zurück mit sauberer weißer Wäsche und hatte einen hübschen Schnurrbart. Auf ihre Frage, was die Sache für eine Bewandnis habe, sagte er in großer Erregung: er habe etwas vor und habe schlimme Augen. Sie bedauerte ihm, daß bei ihm von schlimmen Augen nichts zu bemerken sei. Der Mann habe ein Paar Handschuhe zurückgelassen, die sie aufbewahrt habe. Er sei aber nicht wieder gekommen. Als Marten zum Tode verurteilt wurde, sei ihr der Vorgang wieder eingefallen, dem sie anfangs keine Bedeutung beigelegt habe. Der Mann sei weder mit Marten noch mit Gickel identisch, er sei viel größer gewesen. Frh. Gabolowski bestätigte die Aussagen ihrer Mutter. Verhandlungsleiter: Es wird nun nach Jahr und Tag nach dem Mörder gesucht, weshalb mag Ihre Mutter sich nicht eher gemeldet haben? Zeugin: Sie hatte der Sache kein Bedeutung beigelegt. Frau Gabolowski und ihre Tochter bemerkten auf Befragen, sie hätten nicht beobachtet, nach welcher Richtung der Mann gegangen sei. Ein

